
**Entgeltordnung
für die Volkshochschule „Siebengebirge“
vom 25.8.1981**

(geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 12.12.2011 in Königswinter
und 08.12.2011 in Bad Honnef)

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1981 und der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1981 aufgrund des § 28 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW S. 594/SGV.NRW 2023) sowie § 14 der Satzung für die Volkshochschule „Siebengebirge“ vom 22. Dezember 1977 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1
Entgeltspflicht**

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule „Siebengebirge“ wird ein privatrechtliches Entgelt nach dem anliegenden Tarif erhoben.
- (2) Bei besonderen förderungswürdigen Veranstaltungen, insbesondere politischen Seminaren, Arbeitsgemeinschaften, Kursen für Erste Hilfe und Sozialarbeit, kann auf Entgelt verzichtet werden. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Fachausschuss Volkshochschule.

**§ 2
Schuldner**

Zur Zahlung des Entgelts ist der Teilnehmer verpflichtet. Minderjährige haben für die Teilnahme die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

§ 3 Fälligkeit

Das für Kurse und Arbeitsgemeinschaften zu entrichtende Entgelt wird mit Beginn der Veranstaltung fällig. Alle anderen Entgelte werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 4 Erstattung, Verzicht

- (1) Entgelte werden erstattet, wenn
 1. eine Veranstaltung nicht durchgeführt oder abgesetzt wird,
 2. Kurse oder Arbeitsgemeinschaften nicht mehr als zweimal besucht wurden und
 1. bis zur zweiten Unterrichtsstunde eine schriftliche Abmeldung vorliegt oder
 2. die Abmeldung aus Gründen unterblieb, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b) nicht vor, kann dennoch von der Erhebung eines Teilnehmerentgeltes abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme der Leistung geringfügig war und eine Beitreibung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.
- (3) Die Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 trifft der Bürgermeister der Stadt Königswinter.

§ 5 Ermäßigung, Erlass, Ratenzahlung

- (1) In besonderen Fällen können auf Antrag Entgelte ermäßigt, erlassen oder in angemessenen Raten gezahlt werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Königswinter. Bei Exkursionen, Studienfahrten, auf Prüfungsgebühren und auf Materialumlagen kann keine Ermäßigung gewährt werden.
- (2) Auf das Entgelt von einem Kurs pro Semester, der der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dient (z.B. Fremdsprachen, Tastschreiben, Buchführung, Computerkurse usw.) können Empfänger/-innen von

1.	Arbeitslosengeld nach dem SGB III	50 %
2.	Arbeitslosengeld nach dem SGB II	50 %
3.	Leistungen nach dem SGB XII	100 %

Ermäßigungen beantragen, sofern sie ihren Wohnsitz in Königswinter oder Bad Honnef haben. Der Antrag ist mit der Anmeldung zu stellen. Als Nachweis genügt eine dem Antrag auf Entgelterlass beigefügte Bescheinigung der jeweiligen Behörde.

§ 6 Auslagen, Umlagen

Auslagen (z.B. Material, Fahrtkosten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten) werden auf die Teilnehmer umgelegt.

Für die Aufwendungen für die EDV-Ausstattung ist pro Kurs und Teilnehmer eine Umlage zu erheben, deren Höhe mit den Entgelttarifen festzulegen ist.

§ 2 gilt entsprechend.

§ 7 Kooperationen

- (1) Führt die Volkshochschule Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Weiterbildung durch, so können die Entgelte jeweils angeglichen werden.

Soweit Entgelte zur Kofinanzierung von Weiterbildungsprojekten, die neben oder außerhalb der Zuweisung nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden (z.B. ESF-Mittel), notwendig sind, kann von dem Entgelttarif abgewichen werden.

Das Entgelt wird von der VHS-Leitung festgesetzt.

- (2) Tritt die VHS bei Veranstaltungen lediglich als Vermittlerin auf, bleibt eine Änderung der im Arbeitsprogramm ausgedruckten Entgelte vorbehalten. Tritt ein/e Teilnehmer/in von diesen Veranstaltungen zurück, so ist er/sie verpflichtet, der VHS die Kosten zu ersetzen, die ihr durch seinen/ihren Rücktritt entstehen.

§ 8
Übergangsbestimmung

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.1981 in Kraft. Die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Königswinter vom 22.12.1977 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Königswinter, den 25.8.1981

gez. Hank
Bürgermeister

Entgelttarif

(geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom 12.12.2011 in Königswinter
und 08.12.2011 in Bad Honnef)

Nr.	Bemessungsgrundlage	Entgelt
1.		
a)	<i>Grundentgelt für Kurse und Arbeitsgemeinschaften je Unterrichtsstunde (45 Minuten)</i>	
	<i>bei Kursen mit 10 und mehr Teilnehmern (TN)</i>	2,00 €
	<i>bei Kursen mit 7-9 TN</i>	2,60 €
	<i>bei Kursen mit 5-6 TN</i>	4,00 €

*Für Kurse, die nach Ziffer 2 kalkuliert sind, gilt diese
Regelung analog.*

*Die am zweiten Kurstag festgestellte Teilnehmerzahl
ist für die Festsetzung des Entgeltes verbindlich. Eine
nachträgliche Änderung der Teilnehmerzahl hat keine
Auswirkung mehr auf die Entgelthöhe.*

*Kurse von 5 bis 6 TN können nur im Einzelfall und mit
ausdrücklicher Genehmigung der VHS-Leitung bzw.
der Programmbereichsleitung durchgeführt werden.*

*Deutsch-Alphabetisierungskurse und Kurse Deutsch
als Fremdsprache/Zweitsprache können außerhalb
dieser Regelung ab 5 TN mit einem Entgelt von 2,00 €
stattfinden.*

*Meldet sich jemand zu einem Kurs oder Seminar an,
bei dem mindestens die Hälfte der geplanten Gesamt-
unterrichtseinheiten bereits durchgeführt wurde, so be-
trägt das Teilnehmerentgelt 50% des ausgewiesenen
Gesamtentgelts. Dabei wird das Gesamtentgelt auf vol-
le Eurobeträge gerundet.*

Die Umlage für Aufwendungen für die EDV-

Ausstattung beträgt 4 € pro Kurs und Teilnehmer.

- b) *Ab dem 01.01.2013 steigt das Entgelt pro Semester um weitere 0,05 €, bis eine Entgelthöhe von 2,20 € erreicht ist.*

Das Staffellentgelt erhöht sich sodann entsprechend. Die Ausnahme der Kurse Alphabetisierung und DaF/DaZ ändert sich analog.

2. *Veranstaltungen mit besonderen Aufwendungen z.B. für Dozentenhonorare, Seminartechnik, Fachraummietten:*

Das Entgelt wird von der VHS-Leitung festgesetzt.

3. *Für Studientagungen und -fahrten sowie Seminare wird ein kostendeckendes Entgelt festgesetzt. Die Aufwendungen für Studienfahrten sind zusätzlich um einen Verwaltungskostenanteil von 5 v.H. zu erhöhen. Dieser sollte jedoch 100 € je Teilnehmer und Fahrt nicht überschreiten.*

4. *Schulabschlüsse
je Unterrichtsstunde (45 Minuten)*

0,50 €